

Prüfungsordnung

Mechanische Teilprüfung



KUNSTSTOFF.swiss
Schachenallee 29C
CH-5000 Aarau
+41 62 834 00 60
info@kunststoff.swiss

Stand 12/20
Autor NG

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Die Prüfung.....	4
1.2	Verantwortlichkeiten.....	4
2	Ablauf	5
2.1	Vor der Prüfung.....	5
2.2	Während der Prüfung.....	6
2.3	Nach der Prüfung.....	6
3	Betreuung	6
4	Sicherheit	7
5	Notengebung	7
6	Schlussbestimmungen	7

1 Ausgangslage

Das Qualifikationsverfahren des Berufsbilds Kunststofftechnologe/in EFZ besteht aus folgenden Elementen:

- Teilprüfung: 20 %
- praktische Arbeit: 30 %
- Berufskennntnisse: 15 %
- Allgemeinbildung: 20 %
- Erfahrungsnote: 15 %

Bestandteile der Teilprüfungsnote sind:

- Mechanische Fertigungstechnik (1/3)
- Fertigungsmittel (1/3)
- Grundlagen der Fertigung (1/3)

Dieses Dokument regelt die wichtigsten Eckpunkte der Prüfung «Mechanische Fertigungstechnik», bei der es sich um eine vorgegebene Prüfung handelt.

1.1 Die Prüfung

Die Prüfung «Mechanische Fertigungstechnik» dauert 4 Stunden ohne Unterbruch.

Bewertet und gewichtet werden:

- 80% Resultat und Effizienz (Aufgaben: Drehen, Fräsen und Bohren)
- 20% Berufsübergreifende Fähigkeiten (Fach-, Methoden und Sozialkompetenzen)

1.2 Verantwortlichkeiten

1.2.1 KUNSTSTOFF.swiss

KUNSTSTOFF.swiss fungiert als Organisation der Arbeitswelt (OdA) und organisiert im Auftrag der Prüfungskantone die mechanische Teilprüfung. Sie definiert die Prüfungsaufgabe und sorgt für das Einhalten der Prüfungsordnung.

Nach Absprache mit den Prüfungskantonen legt sie zusammen mit den Prüfungszentren die Termine fest und regelt die Einteilung der Gruppen. Sie schickt Prüfungsaufgebote an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Fachvorgesetzte.

1.2.2 Ausbildungsbetriebe

Die Ausbildungsbetriebe stellen die Kandidatinnen und Kandidaten am Prüfungstag frei. Sie sorgen für eine optimale Vorbereitung der Lernenden auf die Teilprüfung.

1.2.3 Chefexperten

Die Chefexpertinnen und Chefexperten handeln im Auftrag der Kantone und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus.

Die Chefexpertinnen und Chefexperten sind verantwortlich für die korrekte Durchführung der Prüfungen nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung, insbesondere nach den Vorschriften der entsprechenden Bildungsverordnungen sowie den Anordnungen der Kantone. Sie sorgen für die fachgemässe und objektive Bewertung der Prüfungen durch die Expertinnen und Experten.

Chefexperten sind somit die Bindeglieder zwischen KUNSTSTOFF.swiss, dem Kanton und den Prüfungsexperten.

Sie teilen die Prüfungsexperten für KUNSTSTOFF.swiss ein und sorgen damit für einen reibungslosen Ablauf. Sie vertreten die Prüfungsexperten gegenüber dem zuständigen Kanton.

1.2.4 Prüfungsexperten

Die Prüfungsexpertinnen und -experten handeln im Auftrag der Kantone und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus.

Prüfungsexperten bewerten die Prüfung gemäss dem von KUNSTSTOFF.swiss vorgegebenem Bewertungsformular. Sie sind während des gesamten Zeitraums der Prüfung anwesend, um die «Berufsübergreifenden Fähigkeiten» zu bewerten. Nach Abgabe der Prüfung kontrollieren sie die ausgeführten Arbeiten.

1.2.5 Prüfungszentrum

Das Prüfungszentrum übernimmt im Auftrag von KUNSTSTOFF.swiss die Aufgabe der Prüfungsdurchführung und stellt die nötige Infrastruktur zur Verfügung. Während der Prüfung sind mindestens zwei Mitarbeitende anwesend.

Nach der Prüfung sind sie für die Aufbewahrung der Prüfstücke zuständig. Diese werden mindestens ein Jahr unter Verschluss am Ort der Prüfung aufbewahrt.

1.2.6 Kantone

Die kantonalen Behörden sind für den Vollzug der in den Bildungsverordnungen geregelten Rahmenbedingungen verantwortlich. Die entsprechenden kantonalen Gesetzgebungen regeln die Einzelheiten und legen die Verantwortungsbereiche von Behörden, Kommissionen und Einzelpersonen fest.

2 Ablauf

2.1 Vor der Prüfung

Der Beginn der Prüfung ist vom Prüfungszentrum so festzulegen, dass eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist.

An einem kurzen Briefing werden alle beteiligten Personen vorgestellt. Der Ablauf, die Einteilung sowie die Prüfungsordnung werden erläutert.

Nachdem die Kandidatinnen und Kandidaten bestätigt haben, dass sie in der Lage sind, die Prüfung anzutreten, werden ihnen bei einem kurzen Rundgang durch den Maschinenpark nochmals die wichtigsten Punkte erklärt.

Fühlt sich eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht in der Lage, die Prüfung zu absolvieren, muss zusammen mit dem Prüfungskanton das weitere Vorgehen abgeklärt werden.

Mobiltelefone, Smartwatches u.Ä. werden eingezogen und während der Dauer der Prüfung den Kandidatinnen und Kandidaten unzugänglich aufbewahrt. Ausnahmen sind der Prüfungsorganisation zu begründen.

2.2 Während der Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten arbeiten selbstständig an den Maschinen und teilen sich die Prüfungszeit von 4 Stunden selbst ein. Um Engpässe bei den Maschinen zu vermeiden, kann die Prüfungsorganisation einen Ablaufplan empfehlen.

Die Prüfung wird ohne Pause durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben jederzeit die Möglichkeit, sich zu verpflegen oder auszutreten. Die dafür benötigte Zeit ist Teil der vierstündigen Prüfungszeit.

Es ist erlaubt, die Mitarbeitenden des Prüfungszentrums zu Fragen rund um Maschinen, Werkzeuge und Abläufe zu konsultieren. Übersteigen Fragen den Charakter von einfachen Hilfestellungen, so haben die Mitarbeitenden dies den Prüfungsexperten mitzuteilen.

Den Kandidatinnen und Kandidaten wird die verbleibende Prüfungszeit regelmässig mitgeteilt.

2.3 Nach der Prüfung

Nach vier Stunden endet die Prüfung. Nach Ablauf der Zeit dürfen keine Arbeiten mehr ausgeführt werden.

Bei der Abgabe werden alle Dokumente, Zeichnungen und Bauteile auf Ihre Vollständigkeit und Beschriftung geprüft. Sind Bauteile nicht beschriftet, wird dies durch den/die Kandidaten/in ergänzt. Diese Ergänzungen haben einen Punkteabzug zur Folge.

3 Betreuung

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der gesamten Prüfungsdauer von den Mitarbeitenden des Prüfungszentrums betreut. *Siehe «Während der Prüfung»*

Während der Prüfung sind Gespräche und Hilfestellungen unter den Kandidatinnen und Kandidaten untersagt. Die Missachtung hat einen Punkteabzug zur Folge, und muss im Bewertungsdossier protokolliert werden.

4 Sicherheit

Während der Prüfung ist das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung Pflicht. Unangemessene Kleidung (z.B. Turnschuhe) oder fahrlässiges Handeln werden im Bewertungsbogen entsprechend bewertet.

Das Prüfungszentrum verfügt über einen entsprechenden Massnahmenplan zum Vorgehen bei Verletzungen und Unfällen.

Muss die Prüfung aufgrund eines Unfalls abgebrochen werden, wird der/die Kandidat/in zur Nachprüfung aufgeboten.

5 Notengebung

Die Notengebung basiert auf dem offiziellen von KUNSTSTOFF.swiss veröffentlichten Notenschlüssel. Eine Anpassung des Schlüssels obliegt der Prüfungskommission von KUNSTSTOFF.swiss.

Zur Information wird während der Prüfung ein leeres Bewertungsformular ausgehängt.

6 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen oder Abmachungen. Dieses behält seine Gültigkeit nur in seiner Gesamtheit. Es muss bei Änderungen oder Streichungen von einzelnen Passagen neu verhandelt werden.


Dieses Reglement ist von der OdA und vom Präsidium genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Aarau, 23. Oktober 2020



Silvio Ponti

Präsident KUNSTSTOFF.swiss



Kurt Röschli

Geschäftsleitung KUNSTSTOFF.swiss